

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

(1) Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten folgenden Flächen und Objekte festgesetzt:

- 2.1. Naturschutzgebiete
- 2.2. Landschaftsschutzgebiete
- 2.3. Naturdenkmale
- 2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

(2) Gebote und Verbote

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind Ge- und Verbote festgesetzt.

Im Gegensatz zu den Verboten, die allgemeinverbindlich sind, werden die festgesetzten Gebote nur im Einvernehmen mit den Eigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Unberührt und von einem Einvernehmen unabhängig bleiben:

- alle anderen gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen und privaten Eigentümer/innen,
- Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4, jeweils Abs. 3, dieses Landschaftsplans.

(3) Befreiungen

Von allen Ge- und Verboten, die in den im Folgenden festgesetzten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gelten, kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Befreiung von Geboten oder Verboten der Verwendung bestimmter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen und von den Verboten bestimmter Formen der Endnutzung von Wald ist gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig.

Der Landschaftsplan setzt nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Der von § 30 BNatSchG i.V.m. dem § 42 LNatSchG NRW erfasste gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes unberührt.

Ebenso greifen die Bestimmungen des Artenschutzrechtes unmittelbar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Er entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(4) Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im Folgenden für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote sind gemäß § 77 LNatSchG NRW Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 StGB bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus wird strafrechtlich belangt, wer einen Lebensraum einer Art oder einen natürlichen Lebensraumtyp in einem Natura 2000-Gebiet erheblich schädigt. Ferner wird gemäß § 304 StGB bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.

(5) Unberührtheitsklausel

Unberührt von allen folgenden, in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten bleiben:

- Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen sind

Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustands zu treffen oder anzuordnen.

Textliche Festsetzungen**Erläuterungen**

- der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- alle vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den nachfolgenden Regelungen und den jeweiligen Schutzzwecken nicht widersprechen und die nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen.

Sollten durch Festsetzungen dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübte oder genehmigte Nutzungen eingeschränkt werden, strebt der Kreis Paderborn in allen Fällen vertragliche Vereinbarungen über einen Interessenausgleich an.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

2.2.1 Altenbekener Wälder

2.2.2 Offene Kulturlandschaft

2.2.3 Fließgewässer und Auen

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt.

Die Grenze der Landschaftsschutzgebiete verläuft auf der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 BNatSchG und § 4 LNatschG NRW nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- a) außerhalb befestigter Straßen und Wege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen zu reiten, Fahrrad zu fahren, ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen; verboten ist darüber hinaus das Reiten auf gem. § 65 Landesnaturschutzgesetz NRW gekennzeichneten Wanderwegen;

unberührt bleiben:

- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei sowie im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen,

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Bei den auf der Karte der Entwicklungsziele mit 5a gekennzeichneten Flächen mit der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um temporäre Landschaftsschutzgebiete, siehe Kapitel 1, Punkt 1.6.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von Wegen. Nach dem LFoG NRW sind das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- das Reiten auf nach § 58 Abs. 3 LNatSchG zugelassenen Wegen im Wald;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege von Bäumen und Sträuchern, sofern für genutzte Gehölze Ersatzpflanzungen aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen in der auf die Nutzung folgenden Pflanzzeit vorgenommen werden,
- die Entnahme von wildlebenden Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen, Flechten, Früchten, Pilzen, Tee- und Heilkräutern sowie Zweigen wildlebender Pflanzen aus der Natur in geringen Mengen und für den persönlichen Bedarf, sofern es sich nicht um besonders oder streng geschützte Arten handelt,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Telekommunikations-einrichtungen sowie an Bahngleisen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,

Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u.a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung und Pflege zählen auch das Auf-den-Stock-setzen der Hecken, das Schneiteln von Kopfweiden, Schnittmaßnahmen bei Obstbäumen und die Nutzung von hiebreifen Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Die Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden und Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, - die Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; <p>c) Moore, Heide, Brüche sowie Brachland oder andere nicht genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;</p> <p>d) Grünland umzubrechen oder in Acker- oder Grabeland oder Wildacker umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch grünlandähnlich genutzter Ackerfutter-Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirt- | <p>Die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40 BNatschG zu den invasiven gebietsfremden Arten sind zu berücksichtigen.</p> <p>Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope. Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der Umbruch der Flächen, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme bzw. Agrarumweltmaßnahmen vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sofern nicht ausdrücklich im Vorfeld der Maßnahme eine anderweitige Regelung vereinbart wurde.</p> <p>Gemäß § 4 (1) LNatSchG NRW besteht für Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen ein Umwandlungsverbot. Bei Dauergrünland, das den Greening-Verpflichtungen unterliegt, kann ein Umbruch zulässig sein, sofern der dafür erforderliche schriftliche Antrag im Vorfeld positiv beschieden wurde.</p> <p>Umbruchverbote aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. dem BNatSchG, LNatSchG NRW, WHG bleiben von den Regelungen des Landschaftsplans unberührt.</p> <p>Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserzustand sowie auf Moorstandorten nach § 5 BNatSchG und § 4 LNatSchG NRW sind zu beachten.</p> |
|--|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - schaftung nicht verloren haben, - die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung von Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme und Agrarumweltmaßnahmen nur vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sofern nicht ausdrücklich im Vorfeld der Maßnahme eine anderweitige Regelung vereinbart wurde, - Pflegeumbrüche außerhalb der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope; <p>e) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes oder Baumschulkulturen anzulegen;</p> <p>f) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;</p> <p>unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sie planungsrechtlich zulässig sind und im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung stehen oder - der vorhandenen Bebauung dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, | <p>Es gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 3 LNatSchG NRW.</p> <p>Vom Pflegeumbruch ausgeschlossen sind auch die Flächen, die die Kriterien eines geschützten Biotops erfüllen, auch wenn sie nicht oder noch nicht in der Landschaftsinformationssammlung bei dem LANUV erfasst bzw. dargestellt sind.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauercampingplätze, Lager-, Abstell- und Ausstellungsorte, Freizeit, Erholungs- und Sporteinrichtungen aller Art, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, Wildgehege, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.</p> <p>Hierzu gehören auch Nebenanlagen wie beispielsweise die Erschließung (Wege, Kleinkläranlagen) sowie die Anlage von Stellplätzen und Einzäunungen von bestehenden Vorhaben.</p> |
|--|---|
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch in nicht unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, sofern sich das beabsichtigte Vorhaben aus anderen öffentlich-rechtlichen Gründen in unmittelbarer Nähe zu bereits vorhandenen baulichen Einrichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Prüfung des hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahrens auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit des Einzelfalls als nicht zulässig erwiesen hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, - das Errichten von Anlagen zur Energieversorgung als untergeordnete Nebenanlage in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung, solange sie dem primären Nutzungszweck des Grundstückes dienen unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, - das Errichten von Anlagen zur Energieversorgung an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude untergeordnet ist, - die Errichtung von Wildfütterungen, Ansitzleitern und Jagdhochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forst- und Weidezäunen, Stellnetzen für die Schafhaltung sowie kulturtechnisch notwendigen Einzäunungen im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit, - die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, - die Unterhaltung der Forstwirtschaftswege, | <p>Insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann eine Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik wirtschaftlich nicht zumutbar und daher für den Vorhabenträger nicht durchführbar sein; in einem solchen Fall gilt nicht das Bauverbot nach Nr. 2.2 Abs. 2 Buchstabe f) dieser Satzung.</p> <p>Anlagen zur Energieversorgung dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wie sie überwiegend (> 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen. Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Hauptgebäude, dessen Energieversorgung sie dient, zurücktreten muss.</p> <p>Untergeordnet bedeutet, dass die Anlage wegen des äußeren Erscheinungsbildes und wegen ihrer Abmessungen optisch hinter dem Gebäude, auf dem sie angebracht ist, zurücktreten muss.</p> <p>Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.</p> <p>Forstkulturzäune sind nach der Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.</p> <p>Eine zweckdienliche und dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- der Bau von nicht mit Bindemitteln oder Pflaster befestigten Forstwirtschaftswegen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Kleinreliefs und ohne erhebliche und nachhaltige Veränderung der Bodengestalt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- g) ober- und unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- die Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Leitungen, die der Grundversorgung von zulässig errichteten baulichen Anlagen dienen und sich auf gleichem Grundstück befinden unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - die Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bestehender Leitungsnetze nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- h) Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleiben:
- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,

Auf das Errichten und Aufstellen von Werbeanlagen, Werbemitteln, Schildern, Beschriftungen oder ähnlichem, sofern dafür eine Baugenehmigung erforderlich ist, findet Nr. 2.2 Abs. 2 f) Anwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- das zeitweise Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Erzeugnisse ab Hof,
 - das im Rahmen der Vermarktung land-, forst- und gartenbaulicher Erzeugnisse dauerhafte Anbringen von Schildern an landwirtschaftlichen Gebäuden einer bewohnten und landwirtschaftlich genutzten Hofstelle und das Aufstellen im Hofraum bewirtschaftender Betriebe, sofern dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- i) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliches dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten; unberührt bleiben:
- das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten,
 - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,
 - das Aufstellen von Waldarbeiter-schutzwagen auf Wegen und Plätzen;
- j) außerhalb von Hofräumen und Hausgärten und außerhalb von dazu eingerichteten und genehmigten Plätzen Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten oder zu lagern; unberührt bleiben:
- das Zelten der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, auf Wiesen und Weiden in der Nähe der eigenen Wohngebäude,
 - das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum oder sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
- Die Verbote des LFoG NRW sind zu beachten.
-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|---|
| <p>k) Anlagen für alle Arten von Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport zu errichten, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen;</p> <p>l) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern;</p> <p>m) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe, Erzeugnisse oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien oder Schutt zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen; unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von jeweils auf der Fläche gewonnenen Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus bis zur baldigen Abfuhr sowie die Lagerung von Holz im Wald, - landwirtschaftlich begründete Bodenverbesserungsmaßnahmen auf Ackerflächen, - die vorübergehende Ablagerung sowie das Aufbringen von Dünger und Kompost, - die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, - die vorübergehende Lagerung von Material zu Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen auf vorhandenen befestigten Plätzen, - das Anlegen von Futterstellen für das Wild gemäß § 25 LJG NRW; <p>n) die Gestalt der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgeheganlagen zu errichten sowie Gewässer zu überspannen;</p> | <p>Darunter fallen auch Verfüllungen zur Beseitigung von Geländesenken innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnliche Strukturen sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmalen.</p> <p>Abfälle in diesem Sinne sind auch Garten- und Holzabfälle. Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.</p> <p>Unzulässig sind Befestigungen, Überdachungen, das Lagern von Geräten etc.</p> <p>Die Regelungen der Düngeverordnung und die Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind zu beachten.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW – Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LJG-NRW) – sind zu beachten.</p> <p>Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Zur Gestaltveränderung zählen auch nicht sachgerechte Uferverbauungen aus Bauschutt oder Grünabfällen</p> |
|---|---|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen oder gehobenen Erlaubnissen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden.

(3) Allgemeine Gebote

Es ist geboten,

- ältere Baum-, insbesondere auch Obstbaumbestände sowie andere Gehölzpflanzungen zu pflegen, abgängige Gehölze durch Nachpflanzungen zu ersetzen und Lücken in den Beständen zu schließen;
- den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen entsprechend der Vorgaben des § 21 BNatSchG zu sichern und zu fördern;
- nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten aus dem Gebiet zu entfernen und dauerhaft zurückzudrängen;
- die Landschaft durch die Schaffung von krautreichen Säumen sowie von Waldinnen- und -außenrändern in ihrer Strukturvielfalt anzureichern;
- Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege zu kompensieren;
- Ablagerungen von Garten- und Holzabfällen, Müll, Bauschutt sowie Brandstellen in der Landschaft zu entfernen und die Flächen zu rekultivieren.

sowie Veränderungen an der Gewässer-
sohle insbesondere im Bereich von Bach-
schwinden.

Dieses Gebot bezieht sich vor allem auf ältere Pflanzungen von Obstbaumreihen, Reihen anderer Laubbäume sowie Alleen.

Die Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und § 40 BNatSchG zu den invasiven gebietsfremden Arten sind zu berücksichtigen.

Hierzu zählt auch die Einbindung und landschaftsgerechte Eingrünung von Vorhaben in die Landschaft.

2.2.3 LSG „Fließgewässer und Auen“

- (1)** Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen morphologischen Struktur der Fließgewässer, ihrer Auen und Täler sowie deren charakteristischer Nutzungsformen;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume auentypischer Tier- und Pflanzenarten;
 - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Beke, des Sagebaches, des Rotenbaches, des Roten Wassers und des Ellerbaches;
 - zur Erhaltung, Erweiterung und Vernetzung auentypischer Grünlandflächen in den Überschwemmungsbereichen der Fließgewässer;

Das Schutzgebiet umfasst die Auen und Niederungsbereiche der Beke, des Sagebaches, des Rotenbaches, des Roten Wassers und des Ellerbaches, sowie ihrer Ursprungs- und Nebengewässer.

Aufgrund der besonderen geologischen Situation (Karstgestein) handelt es sich bei den Gebieten überwiegend um nur zeitweise durchflossene Täler.

Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Schutzgebietes wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Talzüge bestimmt.

Für den Erholungssuchenden ist der Wechsel von Wald und Freiflächen, das Vorhandensein von Bächen und anderen Gewässern sowie die Vielfältigkeit der Landschaft durch Einzelstrukturen wie Hangkanten,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer reich strukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen hohen Anteil von Grünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Obstbeständen, Baumreihen und Hecken auszeichnet;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen der Gewässerauen der Fließgewässer und der naturraumtypischen Trockentäler innerhalb eines regionalen und überregionalen Biotopverbundes;
- zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer begleitenden Strukturen als gliedernde und belebende Elemente in der Landschaft und ihrer damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Erholung.

Mulden, Hecken, Bäumen und Obstwiesen besonders attraktiv.
Der Erhalt dieser Strukturen ist das besondere Ziel der Schutzgebietsausweisung. Den linearen Gewässerachsen und Trockentälern kommt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
Das Wasser von Gewässern in Karstgebieten versickert überwiegend in Schwalglöchern und Klüften und unterliegt als Grundwasser besonderen Gefährdungen durch Nähr- und Schadstoffeinträge.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die vorhandenen, naturnah ausgeprägten Bäche und Quellbereiche, deren Einschnitte und Talräume sowie Erdfälle und geologische Aufschlüsse in ihrer Struktur oder Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Obstbaumwiesen zu beeinträchtigen oder ohne Genehmigung zu beseitigen;
- c) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der Auen verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt bleibt:
 - die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen sowie der Ersatz von Drainen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; auf Grünlandflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- d) im gesamten Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ Erstaufforstungen vorzunehmen.

Als Beeinträchtigung gelten auch die konzentrierte Ablagerung von Schlagabraum sowie die Anlage von Wild- und Lockfütterungen. Die betroffenen Lebensräume und Strukturen weisen eine hohe Schutzbedürftigkeit auf und würden durch Eutrophierung nachhaltig geschädigt.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche. Hierzu zählt auch das Verlegen von Drainagen.

Der Nachweis vorhandener Drainagen kann z. B. durch Vorlage eines Bestandsplans erbracht werden.
Die Regelungen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sind zu beachten.

Die Regelungen nach LFoG NRW bleiben unberührt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- einen jeweils in Größe und Lage abgestimmten Raum zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer bzw. einer späteren Renaturierung vorzuhalten;
- die Quellen, Gräben und Bäche durch ausreichend breite Pufferzonen und Randstreifen vor Viehtritt, Verschmutzung und Nährstoffeintrag zu schützen;
- die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen;
- eine Unterhaltung der Fließgewässer, Bäche und Gräben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken;
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln;
- sich ausdehnende Neophyten durch geeignete Maßnahmen zu entfernen und so dauerhaft in ihrer Entwicklung zurückzudrängen;
- standortfremde Gehölze (insbesondere Hybrid-Pappeln und Nadelgehölze) im Rahmen der forstlichen Nutzung und Pflege durch standortgerechte, heimische Laubgehölze zu ersetzen;
- Baumreihen und -gruppen, Ufergehölze und Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen sowie Uferrandstreifen, Hochstaudenfluren und Krautsäume, Obstbaumbestände und Kopfbaumreihen aus Gründen des Biotopverbundes ergänzend anzulegen, Lücken zu schließen und diese zu pflegen;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen als extensive Wiesen, Mähweiden und Weiden zu nutzen;
- bestehendes Grünland zu erhalten und Ackerland in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln;
- brachgefallene Grünlandflächen extensiv zu pflegen;

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 5.

Artenschutzrechtliche Belange, z. B. zum Schutz des Edelkrebsses, sind zu beachten. Die Vorflutfunktion der Gewässer ist zu gewährleisten.

Hierzu zählen auch der Erhalt und die Förderung eines dauerhaften Anteils von Totholz an und im Gewässer.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- eine Wiedervernässung der Auenbereiche durch Verschließen vorhandener Drainagen und anderer Entwässerungseinrichtungen anzustreben bzw. auf deren Unterhaltung zu verzichten;
 - Feuchtgrünlandflächen zu entwickeln und zu pflegen;
 - Kleingewässer, Blänken und Altarmstrukturen naturnah umzugestalten bzw. an geeigneter Stelle neu anzulegen;
 - artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldinnensäume zu erhalten und zu entwickeln;
 - Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis zurückzubauen oder so umzugestalten, dass die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederhergestellt ist;
 - landwirtschaftliche Gebäude und Betriebsstandorte in der Landschaft durch standortgerechte heimische Laubgehölze ergänzend einzugrünen;
 - die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren.
-